



Reglement über Werbung und Sponsoring

(gem. Art. 23 Abs 1 lit. d der Statuten)

Version 2018

Sarnen, 18. Januar 2018/cs.

Art. 1. Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Festlegung der zulässigen Werbung und des zulässigen Sponsorings für den Schweizerischen Ruderverband, nachfolgend Verband genannt, die Trainerinnen und Trainer sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, die Athletinnen und Athleten und Steuerleute sowie die Clubs und Regattaorganisatoren. Es legt insbesondere die dem Verband vorbehaltene Werbung fest.

Art. 2. Anwendungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung:

Örtlich

Art. 2.1. auf die im schweizerischen Regattakalender aufgeführten Anlässe;

Art. 2.2. bei der Schweizer Meisterschaft und bei internationalen Titelkämpfen in der Schweiz und im Ausland (Welt- und Europameisterschaften aller Alterskategorien, Weltcups, Coupe de la Jeunesse und internationale Regatten) sowie bei Kaderzusammenzügen und Medienterminen des Verbandes;

Persönlich

Art. 2.3. auf Mannschaften und Mitglieder der dem Verband angehörenden Clubs sowie Nationalkader, die an Regatten oder anderen Anlässen im In- und Ausland teilnehmen.

Art. 2.4. Bei Regatten gelten die Vorschriften ab Beginn des Trainings und sie sind örtlich begrenzt auf das Regattagelände (Land und Wasser).

Art. 2.5. Während den Regattaeinsätzen und offiziellen Anlässen (z.B. Siegerehrungen, Zeremonien und Medienterminen) dürfen nur Wettkampfdress oder offizielle Verbandsbekleidung getragen werden;

Art. 2.6. darüber hinaus bei Medienterminen sowie auf Social Media-Plattformen, sofern ein Bezug zum Rudersport im Allgemeinen, zum Verband oder zu eine Regatta hergestellt werden kann.

Art. 3. Allgemeine Grundsätze

Art. 3.1. Die Vorschriften der FISA über Werbung (FISA Rules of Racing: Rule 50 and Bye-Laws) werden für den gesamten Anwendungsbereich übernommen. Sie sind Bestandteil dieses Reglements.

Art. 3.2. Für die Olympischen Spiele und die Youth Olympic Games gelten zusätzlich die Vorschriften des IOC.

Art. 3.3. Bei Werbeverträgen sind die Vorschriften dieses Reglements als integrierender Bestandteil einzuschliessen.

Art. 3.4. Die Werbung hat den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Sie darf sodann weder anstössig noch verletzend sein, noch politischen, konfessionellen oder ideologischen Inhalt haben.

Art. 3.5. Domain-Namen gelten grundsätzlich als Werbebotschaft und unterliegen der Bewilligungspflicht (inkl. die hinterlegte Verlinkung).

Art. 4. Werbung / Sponsoring des Verbandes

Art. 4.1. Die Verwendung der Verbandsbezeichnung, des Verbandslogos sowie der Wortmarke „Swiss Rowing“ obliegt in allen Anwendungsbereichen ausschliesslich dem Verband.

Art. 4.2. Dem Verband gehören ausschliesslich die Werberechte mit der Nationalmannschaft oder Teile von ihr.

Dem Verband ist im Weiteren folgende Werbung und folgendes Sponsoring vorbehalten:

- Art. 4.3. Die Werbung auf Ausrüstung, Bekleidung, Booten, Rudern und Fahrzeugen von Nationalmannschaft und Kaderformationen sowie Delegationen im In- und Ausland.
- Art. 4.4. Die Werbung an der Schweizer Meisterschaft und bei internationalen Titelkämpfen in der Schweiz (Welt- und Europameisterschaften aller Alterskategorien, Weltcups, Coupe de la Jeunesse und internationale Regatten); sowie bei Kaderzusammenzügen und Medienterminen des Verbandes.
- Art. 4.5. Der Verband kann zur Erfüllung seiner Werbe- und Sponsoringverträge Veranstaltungen durchführen und sich weiterer Werbemittel und Kommunikationskanäle bedienen.

Art. 5. Werbung / Sponsoring von Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainern und Betreuern

- Art. 5.1. Mitglieder der Nationalkader, Trainerinnen und Trainer sowie Betreuer haben sich dem Werbe- und Sponsoring-Konzept des Verbandes zu unterziehen.
- Art. 5.2. Athletinnen und Athleten können eine bestimmte Fläche auf der Kopfbekleidung (Cap, Stirnband) für individuelles Kopfsponsoring nutzen, wobei es hierfür die Genehmigung des Verbandsdirektors bedarf.
- Art. 5.3. Werbebotschaften direkt auf dem Körper (z.B. Tattoos) oder Accessoires und ähnliches sind nicht zulässig.
- Art. 5.4. Für Mitglieder der Elite-Nationalmannschaft können separate Regelungen getroffen werden. Diese bedürfen der Zustimmung des Verbandsdirektors und müssen in schriftlicher Form beantragt und schriftlich festgehalten werden.
- Art. 5.5. Der Verband ist berechtigt, auf der Kleidung von Athletinnen und Athleten eine Identifikation der Fördergefässe (z.B. Schweizer Armee) anzubringen.

Art. 6. Werbung von Clubs, Regattaveranstaltern sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern

- Art. 6.1. Die Werbung der Clubs, Regattaorganisatoren und Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter darf den Interessen des Verbandes nicht widersprechen.
- Art. 6.2. Der Verband hat das Recht, an Regatten in der Schweiz unentgeltlich Verbandswerbung zu betreiben und dabei seine Sponsoren zu nennen.

Art. 7. Streitigkeiten

Streitigkeiten aus der Anwendung dieses Reglements unterliegen dem Verbandsschiedsgericht (gemäss Art. 29 der SRV-Statuten).

Art. 8. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. April 1993. Vom SRV-Vorstand am 18. Januar 2018 erlassen.

Bern, 18. Januar 2018

SCHWEIZERISCHER RUDERVERBAND

Vorstand